den walt auff die Weltaw / von der Weltaw auff die Burgawe / von der Burgawe
durch den walt biß auff das flaß / das valhet der Kayser Friedrich / das der von der
Stemberk vnd der von Kayser genommen ist / Halb des Konigs Kracht gefaget / Was er fur den
Landen sagen wolle / hat Konigs Kracht geweret / Er wolte es Kayser lassen / Ehe das er von
Ebbeln / Vat fur Tausig Mennen Schel Vatter die Kergen lassen / Der geschehen ist nach Christi
geburt Vierzehenhundert Jare Darnach In dem acht vnd Vierzigsten Jare / nach der Heiligen
drey Konige tage /

Wir albrennanigklichen bekennen vor Burgermeister vnd Ratmanner der Stadt Breslau
hiermit offentlich / Das die Ersamen vnd Weisen Burgermeister vnd Ratmanne der Stadt
Zabler vnsers gunstigen Herren vnd gutt freunde / Vnsers Genadigen Herren Marggraff
Albrechten vnd Hauptmann Wladislaw Zabler / vnd Schelpe Friedrichs / Der bestetigung der Kreuzlegen
belangende / Desselben Kreuz Briff von Heinrich Heinrichen vnd Otto von Ostlichen
Vertrat Landtvat des Konigs In Hercwalde belangende aufgenommen vnd mit Jren
anfangenden Insigeln versigelt / Sunder vnd vnbesigelt / Sie Ebbe sie geben haben / Jnn
derselbigen ein glaubiendigs Instrumentes zugeben / Welche Briff vns selben
lauts / Jnnt von wort zu wort Gerade gefrieben stehen / Welchen Briff wir
Burgermeister vnd Ratmanne mit Jrer Jnsigel angenommen / Bekennen vnd verjehen / Alle Jhrer
Gerechtigkeit vnd Freiheit Jnn / Gnadenbriefen / Gnadenbriefen / vnd Jnnen Gewerbe / Jn
Jnnen / Sie halten / Sie Dran Jnnen / vnd Behalten / welche Jhre alle Jnnen Lant
tende Inhalt denen Jnnen / [illegible] / Jnnen / [illegible] / Jnnen / [illegible]
der Stadt anfangenden Eygel Jnnerlich / Besiegelt vnd folgen lassen / Geschehen
agitweck nach Erasmi Jahrmarkt Anno domini M CCCC xlviij /

5
1434
X

Wir Albrecht von gots gnaden Romischer Konig / zu allen Zeiten merer des
Reichs / vnd zu Hungern / Dalmacien / Croacien / Konigk / vnd Hertzog
zu Osterreich / Bekennen vnd thun kundt offenbar mit dissem briff allen den die Jn sehen
oder horen lessen / Das vor vns kommen ist / der Burgermeister vnd Jnnemer der Stadt Zabler
an der Grewer vnsers lieben getreuen Erbere Jungfrawen / vnd hat vns demutigklich gebeten /
Das wir dieselbigen Burgermeister vnd Jnnemer der Stadt Zabler alle vnd Jglichs Jr gnade /
freiheit / alte gewonheit / rechte / briff / gemachte vnd handvesten / die sie vnd Jre ferdern
von vnsern vorfahren Keysern Konigen / Marggrafen / Hertzogen / Burgrafen / Grafen / Herren
vnd Ritter gebracht haben / Bestetigen / Bestetigen vnd Jnbestetigen / Gnedigklich
gewilligen / Der haben wir angesehen der vorgenanten von Zabler Demutige vnd Gehorsame
bete / vnd auch betrachtet das sie vnsere ferdern Konigen / Zu Behem vnd Marggrafen zu
Lausitz / Jr vorgenanten Herren allezeit getreue vnd willig gewest sein / vnd wir vnd die Cronen
zu Behem furbas vnd dinen willig vnd bereit sein / Vnd haben darumb mit wolbedachten
mutte / guten Rethe / rechten wissen / den vorgenanten Burgermeister vnd Jnnemer der Stadt Zabler
alle vnd Jglichs Jr gnade / freiheit / alte gewonheit / Rechte briff / gemachte / vnd handvesten die
sie von vnsern vorfahren Keysern Konigen / Marggrafen / Hertzogen / Burgrafen / Grafen / Herren
vnd Ritter gebracht haben / Zu allen Jren punten / Begreffungen / Artickeln vnd vnnemen / Wie die von
wort zu wort lautten / genedigklich bestetigt / bestetigt vnd confirmiert / Confirmiren / confirmiren
vnd bestetigen / In die dorf als ein Konigk zu Behem vnd Marggraff zu Lausitz / In kraft dises briefes /
beschundern das sie fort falch furen vnd nemen sollen / In vnsern vorden vnd heuptlichen
vnsern Schlos Zabler gehoren / Gebauen vnd Gebawen / vnd nicht ab fremdlich sollen / Gewerkenschaft
vnd nemen / Sorgen vnd vorlegen / Das sie der gerichtes Jrrungen / vnd gebrechen / sollen / Hinfurbas
als ob sie von wegen / Jr Rechte / In diesen briff begriffen / Geben / von allermenigklich vngehindert /
Vnd geleiten / Jnnen vnsern Landtvat / Zu Lausitz / der Jetzunt ist / oder Jr Hetten / recht / vnd
sonst alle andere vnsere vnd die Marggrafen / zu Lausitz / Landtrichter / Landtvaite vnd Jre
Jnnen / ernstlich vnd vestiglich mit disem briff / Das sie die vorgenanten von Zabler ab
Jren gnaden / freiheiten / alten gewanheiten / Rechten / briefen / gemachten vnd handvesten
nicht Jrren / behindern / oder hindern / In kein weis / sunder sie der gewanheit vnd gewonlich Jr
nissen lassen sollen / als lieb Jn sei vnsere Konigliche vngnade zu vermeiden / Ist vrkunt dises
briefes besigelt mit vnsser Konigklichen Jnsigel / Geben zu Breslau nach Christi
geburt Vierzehenhundert Jar vnd darnach In dem acht vnd Vierzigsten Jare an sant Barbaren
tage vnsser Reche In dem Ersten /

Ad mandatum domini Regis
Hermannus Lecke

Wir Wladislaw von gots gnaden zu Hungern / Behem / Dalmacien / Croacien / Konigk /
Marggraff zu Mehren / Hertzog zu Luczemburgk vnd zu Schlesien / Marggraff zu Lausitz /
Bekennen offentlich vornemiglich / Das vnsser Stadt Zabler ab der Grewe zu Marggraff
Albrecht Niderlaufnitz / Jre Erbare Jungfrawe die vns gegeben / Jre Burgermeister / Ratmanne / Rechte vnd handvesten
hergelegt / die genedigklich Jnnehalten mit Demutigem ernstlich gebeten haben / welche Jre
gerechtigkeit vnsern andern aussersinnen dise stek ewiglich zu sich halten / Das Jnnere Gelb einer
meil zu einigst vmb dieselbige stadt Zabler dem Ersten aufgeben / nach auch zu andere